

BMASGPK - IV/B/4 (Grundsatzfragen der Pflege-
vorsorge/Pflegegeld)

Herrn
Markus Feiertag
Parksiedlung 1/8
8101 Gratkorn

Mag.a Sabine Schrank
Sachbearbeiterin

sabine.schrank@sozialministerium.gov.at
+43 1 711 00-866211
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail:
m.feiertag.2mtxkvfhh2@foi.fragdenstaat.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gov.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.392.539

Pflegegeld; Anfrage gemäß § 7 ff IFG vom 30.04.2026

Sehr geehrter Herr Feiertag,

Ihre Anfrage vom 30. April 2026 gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz wird wie folgt be-
antwortet:

Zu Frage 1: Wer übernimmt stattdessen die Haftung für etwaige entstandene Schäden, Ver-
luste der Betroffenen? **Frage 1.2:** Ist generell eine Vereinsform die richtige Institution für
eine solch verantwortungsvolle Aufgabe? **Frage 3:** Wie wird sichergestellt, dass die Auf-
sichts(pflicht) des Ministeriums verschärft wird um solche Missstände künftig abzustellen?

Die Information wird nicht gewährt, weil sich die vorliegenden Fragen auf die Mitteilung
von Rechtsansichten richtet, die gemäß § 7 IFG nicht vom Anwendungsbereich des Infor-
mationsfreiheitsgesetzes umfasst sind. Rechtsansichten stellen keine „Information“ im
Sinne des § 2 IFG dar und können daher – wie auch die ständige Rechtsprechung bestätigt,
vgl. etwa das Erkenntnis des BVwG W203 2339509-1 - nicht Gegenstand eines Informati-
onsbegehrens sein. Aus diesem Grund kann der beantragte Informationszugang nicht ge-
währt werden.

Zu Frage 2: Wie stellt das Ministerium hier sicher, dass zukünftig in allen Bereichen PVA,
ÖBAK etc. zu gutachterlichen Belangen nach dem neuesten wissenschaftlichen Stand gear-
beitet wird?

Die Information kann teilweise gewährt werden.

Einleitend ist festzuhalten, dass die ÖBAK jene sozialversicherungs- und pflegegeldrechtlichen Anforderungen an Gutachten vermittelt, die im jeweiligen Verfahren zu erfüllen sind. Diese Vorgaben basieren auf der geltenden Rechtslage und berücksichtigen die einschlägige aktuelle Judikatur.

Alle Entscheidungen in den Pflegegeldverfahren, die eine Begutachtung erforderlich machen, basieren auf dem Vier-Augen-Prinzip: Nach der konkreten Begutachtung (Untersuchung) erfolgt eine zweite ärztliche Sichtung und Kontrolle durch erfahrene Chefärzt:innen (Oberbegutachtung).

Darüber hinaus nimmt das BMASGPK die im Rahmen der AK-OÖ-Studie aufgezeigten Missstände sehr ernst. Frau Bundesministerin Schumann hat die Kritik zum Anlass genommen und öffentlich angekündigt, gemeinsam mit der PVA konkrete Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu zählen verbindliche Richtlinien (klare Regeln für einen respektvollen, empathischen und wertschätzenden Umgang), stärkere Kommunikationsstandards in der ÖBAK-Ausbildung, die ausdrückliche Zulassung von Vertrauenspersonen im Rahmen von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen (wie bereits bei Pflegegeldbegutachtungen gemäß § 25a BPGG möglich), mehr Transparenz bei Entscheidungen sowie ein ausgebautes Beschwerdemanagement.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass Begutachtungen respektvoller, nachvollziehbarer und qualitativ hochwertiger erfolgen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend über ihre Rechte informiert werden und individuelle Bedürfnisse sowie Ressourcen stärker berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der genannten Maßnahmen können derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden, da die Ausarbeitung, Abstimmung und Priorisierung der einzelnen Schritte noch im Laufen sind. Das Ressort arbeitet jedoch eng mit der PVA und weiteren relevanten Akteur:innen zusammen, um die Verbesserungen möglichst rasch und wirksam umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

27. Mai 2026

Für die Bundesministerin:
Mag. Robert Haslacher

Elektronisch gefertigt

